

 **Inhalt**

In eigener Sache	1
Unternehmer-Umfrage der ABSt zur Mittelstandsklausel	1
Thema des Monats	1
Die Interimsvergabe – Zur Zulässigkeit von Zwischenlösungen	1
Wissenswertes	3
Feuerwehrbeschaffungskartell - außergerichtliche Schadensregulierung vereinbart	3
Europäisches Projekt "e-SENS" gestartet	4
Präsentation von vergabe.NRW auf High Level Conference der EU für E-Vergabe in Brüssel.....	4
Anwendung der VOB/C auf Landschaftsbauarbeiten – Einschränkung auch bei DIN V 18035-6	4
Vorbereitung der HERKULES-Nachfolge ausgeschrieben	4
Projektgruppe Umsetzung nachhaltige Beschaffung veröffentlicht Newsletter.....	5
Kampagne: Grüner beschaffen in der Bundesverwaltung	5
Recht	5
OLG Düsseldorf: Kein zwingender Ausschluss bei Verwechslung von Brutto- und Nettopreisen	5
VK Arnsberg: Fehlende Haushaltsmittel können schwerwiegender Grund für Aufhebung sein	6
International	7
Aus der EU	7
Aktualisierte Regeln für die Auftragsvergabe in EU-Drittstaaten.....	7
EU schreibt Rahmenverträge im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens aus.....	7
EU-Kommission fördert innovative grüne Projekte kleiner und mittlerer Firmen	7
Frankreich: Leitfaden zur Beschaffung innovativer Lösungen veröffentlicht	7
Italien: Große Chancen für KMU im öffentlichen Auftragswesen Italiens.....	8
Aus den Bundesländern	8
Baden-Württemberg I: Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung veröffentlicht VOL-Richtlinie....	8
Baden-Württemberg II: Stellungnahme – Weiterentwicklung ökologischer und sozialer Beschaffung	8
Berlin: Berliner Unternehmen in bundesweite Präqualifizierungsdatenbank PQ-VOL aufgenommen	8
Nordrhein-Westfalen: Verordnung zum Tariftreue- und Vergabegesetz nebst Leitfaden veröffentlicht ...	9
Veranstaltungen	9
13. Juni 2013: Seminar: „VOL- Spezial“	9
26. Juni 2013: Seminar: „Aktuelles Vergaberecht VOB/A“.....	9
02. Juli 2013: Seminar: Das neue Hessische Vergabegesetz 2013: Welche Auswirkungen hat die Neuregelung auf die Vergabepaxis?	10
16. August 2013: Seminar: „Ausschreibung von Postdienstleistungen“	10
Veranstaltungen externer Organisationen	11
Impressum	13

In eigener Sache

Unternehmer-Umfrage der ABSt zur Mittelstandsklausel

Im Auftrag des Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie untersuchen die Auftragsberatungsstellen die Anwendungspraxis der vergaberechtlichen Mittelstandsklausel des § 97 Abs. 3 GWB. Ziel ist es, Vorschläge für eine mittelstandsfreundliche Vergabep Praxis öffentlicher Auftraggeber zu erarbeiten. Im Zentrum steht die Frage, welches Auftragsvolumen für ein mittelständisches Unternehmen noch leistbar ist, um die Größe von Teillosen entsprechend festlegen zu können. Die Mithilfe und Unterstützung von Unternehmen ist dabei ganz wesentlich, damit das Forschungsteam auf eine ausreichend breite Datenbasis zurückgreifen kann. Auf dieser Grundlage können dann Vorschläge zur Losaufteilung erarbeitet werden, die sich direkt an den Bedürfnissen mittelständischer Unternehmen orientieren und somit dem Mittelstand bessere Chancen bieten, sich an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen.

Da im Rahmen des Forschungsprojekts nur eine bestimmte Anzahl von Branchen/Gewerken untersucht werden kann, beschränkt sich die Umfrage auf eine selektive Auswahl von 16 Branchen/Gewerken, die sich in Bezug auf die Anwendung der Mittelstandsklausel als besonders relevant erwiesen haben. Daher richtet sich der Fragebogen gezielt an Unternehmen, die zu den Gewerken Landschaftsbau, Straßenbau oder Rohrleitungsbau gehören oder zu einer der Lieferbranchen Mobiliar, Kraftfahrzeuge, EDV-Technik, Arzneimittel, Hilfsmittel oder zu einer der Dienstleistungsbranchen Gebäudereinigung, Glasreinigung, Planungs- und Beratungsleistungen, IT-Dienstleistungen, Postdienstleistungen, Entsorgung, SPNV oder Abschleppdienste.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich 10 Minuten Zeit nehmen und einen Fragebogen mit insgesamt 13 Fragen beantworten würden. Wenn Ihnen konkrete Daten nicht vorliegen, so schätzen Sie bitte. Selbstverständlich werden Ihre Angaben **streng vertraulich** behandelt. Ergebnisse der Befragung werden nur in anonymisierter und kodifizierter Form Eingang in das Gutachten finden.

Bitte beantworten Sie den Fragebogen **bis zum 16. Juni**. Für eine kurze Rückmeldung, dass Sie an der Befragung teilgenommen haben, wären wir Ihnen sehr verbunden. Kontakt: Kathrin Buckesfeld, Auftragsberatungsstelle Hessen e. V., E-Mail: kathrin.buckesfeld@absthessen.de, Tel. 0611/974588-19.

Den Fragebogen finden Sie unter folgendem Link: <http://bearingpoint.limequery.org/index.php/975454/lang-de>

Thema des Monats

Die Interimsvergabe – Zur Zulässigkeit von Zwischenlösungen

Die Gründe sind vielfältig, warum Öffentliche Auftraggeber plötzlich ohne Vertragspartner dastehen: Sei es, dass ein bestehender Vertrag aufgrund schlechter Leistungen gekündigt werden muss, sei es, dass der bisherige Leistungserbringer insolvent wird. Oftmals wird auch ein bevorstehendes Vertragsende schlichtweg vom Auftraggeber übersehen, etwa weil ein Personalwechsel stattgefunden hat oder die Vertragsdauer nicht überprüft wurde. Schließlich kann auch ein Nachprüfungsverfahren in einem laufenden Vergabevorgang zu einer Verzögerung der Neubeauftragung führen. Auftraggeber sehen sich in diesen Situationen mit der Frage konfrontiert, wie mit dem drohenden vertragslosen Umstand umzugehen ist. Häufig entstehen daraus gravierende Folgen, etwa wenn der Auftraggeber die Entsorgung von Abfall, die medizinische Versorgung seiner Patienten, die Sauberkeit von Gebäuden oder den Transport seiner Schüler garantieren muss. Eine kurzfristige Neuvergabe im Rahmen eines ordentlichen Ausschreibungsverfahrens ist – insbesondere im Falle einer europaweiten Ausschreibung aufgrund langer Fristen – in der Regel nicht möglich. Der nachfolgende Beitrag soll aufzeigen, welche Möglichkeiten für Öffentliche Auftraggeber bestehen.

Dringlichkeit als Ausnahmetatbestand?

Viele Auftraggeber halten derartige Situationen für einen Fall der "Dringlichkeit" als Rechtfertigung für ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gem. § 3 Abs. 4 Ziff. d) VOL/A-EG bzw. eine freihändige Vergabe nach § 3 Abs. 5 Ziff. g) VOL/A. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Ausnahmvorschrift sind jedoch sehr hoch. Denn die Umstände für die besondere Dringlichkeit dürfen vom Auftraggeber weder vorhersehbar gewesen, noch dürfen die Gründe dem Verhalten des Auftraggebers zuzuschreiben sein.

Insofern ist beispielsweise zweifelhaft, ob eine vom Auftraggeber ausgesprochene fristlose Kündigung tatsächlich unvorhersehbar ist, da eine mögliche Leistungsstörung jedem Vertrag immanent ist. Unproblematischer ist die Vorhersehbarkeit wohl in den Fällen, in denen der bisherige Auftragnehmer insolvent wird, zumindest, sofern dieser vor Auftragsvergabe ordnungsgemäß auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit überprüft wurde. Bei einer Verzögerung durch ein Nachprüfungsverfahren könnte eine Dringlichkeit aufgrund der Tatsache ausscheiden, dass der Zustand dem Verhalten des Auftraggebers anzulasten ist, etwa dann, wenn der Nachprüfungsantrag aufgrund eines vergaberechtswidrigen Verhaltens des Auftraggebers begründet ist.

Daseinsvorsorge als Grund für Dringlichkeit

Ausnahmen von dem vorstehend Gesagten gelten in Fällen der Daseinsvorsorge. Hier hat die Rechtsprechung (z. B. VK Niedersachsen, Beschluss vom 03.02.2012, Az. VgK-01/2012; OLG Dresden, Beschluss vom 25.01.2008, Az.: WVerg 0010/07) unter bestimmten Voraussetzungen eine besondere Dringlichkeit bejaht. Für Fälle der Daseinsvorsorge eine Dringlichkeit anzunehmen, ergäbe sich u. a. aus der Auslegung des Art. 14 AEUV (Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), welcher die Gemeinschaft und die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Funktionsfähigkeit der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse der Daseinsvorsorge zu garantieren (vgl. VK Niedersachsen, a. a. O.). Eine zeitlich angemessene Interimsvergabe im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb bzw. eine freihändige Vergabe in Fällen der Daseinsvorsorge ist danach zulässig, selbst wenn der vertragslose Zustand auf einem vergaberechtswidrigen Verhalten des Auftraggebers beruht oder der Grund für einen dringlichen Beschaffungsbedarf dem Auftraggeber zurechenbar ist.

Zulässige Dauer der Interimsvergabe

Eine Interimsvergabe wird regelmäßig erforderlich, wenn die eigentlich vorgeschriebenen Fristen eines förmlichen Vergabeverfahrens nicht eingehalten werden können. Allerdings darf der Übergangszeitraum der Beauftragung nur kurz bemessen sein. Die Vertragsdauer ist auf den Zeitraum zu beschränken, der erforderlich ist, um die Kontinuität der Leistungsversorgung zu sichern und gleichzeitig zur ordnungsgemäßen Abwicklung eines ordentlichen Vergabeverfahrens erforderlich ist (vgl. VK Niedersachsen, a. a. O.). Der Vertragszeitraum sollte in keinem Fall ein Jahr übersteigen (VK Niedersachsen, a. a. O.: 7-8 Monate; VK Arnsberg, Beschluss vom 25.08.2008, Az.: VK 14/08: 1 Jahr).

Auswahl der Anbieter

Die Leistungserbringung während der Übergangszeit kann in bestimmten Fällen durch den bisherigen Auftragnehmer erfolgen (dies gilt selbstredend nicht für die Fälle der Insolvenz oder der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund). Hierfür können insbesondere organisatorische und wirtschaftliche Gründe sprechen. Insbesondere, wenn eine Angebotseinholung bei mehreren Unternehmen aufgrund des Zeitdrucks nicht möglich ist, kann vorübergehend der bisherige Leistungserbringer weiter beauftragt werden. Oftmals wird sich auch kein Alternativanbieter finden lassen, da der kurze Vertragszeitraum für andere Unternehmen wirtschaftlich eher unattraktiv sein dürfte. Verbleibt jedoch ausreichend Zeit bis zum Beginn des Überbrückungszeitraums, sollte der Auftraggeber einen größtmöglichen Wettbewerb herstellen. Die Rechtsprechung (z. B. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25.09.2008, Az. VII-Verg 57/08) hat hierzu festgehalten, dass die besondere Dringlichkeit der Auftragsvergabe nicht dazu führen darf, dass der Wettbewerb um den Interimsauftrag eingeschränkt wird, indem nur ein einziger von mehreren interessierten Bieter in die Verhandlungen einbezogen wird.

Praxistipps für Vergabestellen:

- Eine erleichterte Vergabe aus Gründen der Dringlichkeit ist nur unter strengen Voraussetzungen zulässig. Sofern es in ihrer Hand liegt, sollten Vergabestellen sich im Vorfeld größtmöglich absichern, um vertragslose Übergangszeiten gar nicht erst entstehen zu lassen. Dazu gehört insbesondere, anstehende Neuvergaben frühzeitig anzugehen.
- Sollte eine Interimslösung erforderlich werden, ist der Auftraggeber in der Regel verpflichtet, auch für diese Vergabe einen Wettbewerb mit mehreren Bietern durchzuführen.
- Die Vertragsdauer der Interimslösung sollte so lang wie nötig, aber so kurz wie möglich sein. In keinem Fall sollte sie ein Jahr übersteigen.

Praxistipps für Unternehmen:

- Bei Überschreitung der EU-Schwellenwerte können Wettbewerber gegen eine Interimsvergabe vergaberechtlichen Rechtsschutz vor den Vergabekammern suchen. Für die Frage, ob der Schwellenwert überschritten ist, ist jedoch nur auf den der Interimsvergabe zugrunde liegenden Auftragswert abzustellen.
- Im nationalen Bereich bestehen allenfalls Unterlassungsansprüche, die im Wege einer einstweiligen Verfügung geltend zu machen wären.
- Problematisch dürfte in beiden Fällen sein, dass der betroffene Wettbewerber zu spät von der Interimsvergabe erfährt. Im europaweiten Bereich wird der Auftraggeber wegen § 101a Abs. 2 GWB keine Vorinformation versenden.

[nach oben](#)



Wissenswertes

Feuerwehrbeschaffungskartell - außergerichtliche Schadensregulierung vereinbart

Die kommunalen Spitzenverbände haben gemeinsam mit den Firmen Iveco Magirus, Rosenbauer Deutschland (vormals Rosenbauer Feuerwehrtechnik) und Schlingmann eine Regulierungsvereinbarung zur außergerichtlichen Schadensbeseitigung aus dem sogenannten Feuerwehrbeschaffungskartell unterzeichnet. Danach erhalten geschädigte Kommunen von diesen Anbietern über einen Regulierungsfonds einen Schadensausgleich für festgestellte kartellbedingte Überhöhungen der Preise bei kommunalen Beschaffungen von insgesamt rund 6,738 Millionen Euro. Die im Insolvenzverfahren befindliche Firma Albert Ziegler GmbH & Co. KG hat die Vereinbarung nicht unterzeichnet. Der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund sehen in dem Ergebnis eine gute Grundlage für eine außergerichtliche Einigung mit den beteiligten Anbietern von Feuerwehrfahrzeugen. Der erzielte Konsens zum Schadensausgleich sei zudem für die Kommunen ein Weg, schnell einen Schadensausgleich herbeizuführen und zahlreiche Einzelklageverfahren vor Gericht mit langer Zeitdauer und ungewissem Ausgang zu vermeiden. Die kommunalen Spitzenverbände empfehlen den Kommunen, sich der Regulierungsvereinbarung und der dazugehörigen Kommunalvereinbarung anzuschließen, die der Abwicklung des Schadensausgleichs zwischen den einzelnen Kommunen und den Unternehmen dient. Ergänzend zur außergerichtlichen Schadensregulierung haben die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit den beteiligten Unternehmen eine permanente Überprüfung der Eignung und Zuverlässigkeit der Löschfahrzeuganbieter durch die Beauftragung einer unabhängigen Institution, der ZertBau GmbH, herbeigeführt. Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände geht es darum, dass die Gewährleistung der Eignung und Zuverlässigkeit als ständige Verpflichtung und als Bringschuld der Unternehmen verstanden wird. So könne verhindert werden, dass es in Zukunft zu erneutem kartellrechtswidrigem Verhalten zwischen den Unternehmen zulasten der Kommunen kommt. Die vollständige Pressemitteilung des Deutschen Städtetages sowie Ansprechpartner beim Deutschen Städtetag, Deutschen Landkreistag und Deutschen Städte- und Gemeindebund finden Sie auf der Internetseite des Deutschen Städtetags unter <http://www.staedtetag.de/presse/mitteilungen/065646/index.html>.

[Quelle: Pressemitteilung des Deutschen Städtetags vom 13.05.2013]

Juni 2013

Europäisches Projekt "e-SENS" gestartet

Am 1. April 2013 ist der Startschuss für das neue, von der Europäischen Kommission initiierte Großprojekt e-SENS (Electronic Simple European Networked Services) gefallen. Ziel des Projektes e-SENS ist der Aufbau einer europaweit anwendbaren, digitalen Infrastruktur für rechtssichere und grenzüberschreitende Online-Dienste, welche den Bürgerinnen und Bürgern, der Privatwirtschaft und den europäischen Verwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Durch e-SENS soll eine Stärkung des digitalen Binnenmarkts in Europa erreicht werden. An dem neuen, von der EU kofinanzierten Pilotgroßprojekt sind 100 Projektpartner aus 20 europäischen Staaten, inklusive Norwegen und der Türkei, beteiligt. Zudem engagieren sich die Standardisierungsorganisation ETSI (Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen) und die Organisation OpenPEPPOL in e-SENS. Die Arbeit von e-SENS basiert auf den Ergebnissen der existierenden bzw. bereits abgeschlossenen Pilotgroßprojekte STORK (elektronisches Identitätsmanagement), PEPPOL (elektronische Beschaffungsvorgänge), epSOS (elektronische Kommunikation im Gesundheitsbereich), SPOCS (elektronische Unternehmensgründung) und e-CODEX (elektronische Kommunikation im Rechtsbereich). Aufgabe von e-SENS ist es, die Ergebnisse bzw. technischen Bausteine der existierenden bzw. bereits abgeschlossenen Pilotgroßprojekte zu konsolidieren, zu harmonisieren und in weiteren Bereichen anzuwenden (z. B. Bildung, Beschäftigung etc.), um daraus eine Struktur zu entwickeln, welche als allgemein anwendbare Basis einer digitalen Infrastruktur für grenzüberschreitende Online-Dienste verwendet werden kann. Die Bausteine sollen in zahlreichen Anwendungsbereichen wie z. B. e-Health, e-Justice, business lifecycle und e-Procurement getestet werden. Informationen zu e-SENS finden Sie unter <http://www.esens.eu/>.

Präsentation von vergabe.NRW auf High Level Conference der EU für E-Vergabe in Brüssel

Nordrhein-Westfalen wird vergabe.NRW, das Portal zum öffentlichen Auftragswesen in NRW, auf der diesjährigen High Level Conference der EU für E-Vergabe in Brüssel vorstellen. Träger der Konferenz, die am 16. September stattfindet, ist die Europäische Kommission. Das Land NRW ist neben dem Beschaffungsamt des BMI und dem BME e.V. in der Projektleitung von XVergabe tätig und unterstützt die Ziele von XVergabe, um das Potential der elektronischen Vergabe weiter auszubauen.

[Quelle: Behörden Spiegel Newsletter eGovernment vom 08.05.2013]

Anwendung der VOB/C auf Landschaftsbauarbeiten – Einschränkung auch bei DIN V 18035-6

In unserer März/April-Ausgabe des Newsletters hatten wir darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) darüber informiert hatte, dass der Erlass zur Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil C aufgrund einer Informationsanforderung der Europäischen Kommission an die Bundesregierung im Hinblick auf Landschaftsbauarbeiten abgeändert wurde und in derartigen Ausschreibungen im Hinblick auf DIN SPEC 18035 keine Bezugnahme mehr erfolgen soll. Mit Erlass vom 29.04.2013 hat das BMVBS nun ergänzend darüber informiert, dass dies in gleicher Weise für die DIN V 18035-6 gilt.

Vorbereitung der HERKULES-Nachfolge ausgeschrieben

Das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr hat im April die „Durchführung eines Projektes zur wirksamen Unterstützung des Auftraggebers bei der Vorbereitung des Herkules Folgeprojektes bestehend aus externen juristischen, betriebswirtschaftlichen und technischen Unterstützungsleistungen aus einer Hand“ europaweit ausgeschrieben. Das Projekt HERKULES wurde mit dem Ziel ins Leben gerufen, die gesamte nichtmilitärische Informations- und Kommunikationstechnik der Bundeswehr von Grund auf zu erneuern und zu betreiben. Wegen des auslaufenden Vertrages HERKULES muss ab 2017 eine funktionsfähige Folgelösung zur Verfügung stehen. Mit der Ausschreibung wird ein externer Dienstleister gesucht, welcher den Auftraggeber ziel führend unter Einbringung seiner Expertise und neuester Erkenntnisse, insbesondere bei der Erstellung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, bei der Evaluierung des laufenden IT-Kooperationsprojektes Herkules, insbesondere der zugrundeliegenden vertraglichen Konzepte und vertraglichen Konstrukte, in Fragen des Risikomanagements (Risikoanalyse, Risikoevaluierung, Risikoallokation) hinsichtlich der mit der Übernahme und Fortführung der Gesellschaften und dem zukünftigen Betrieb der IT für den Bund verbundenen Risiken, bei der Entwicklung alternativer Lösungsvorschläge hinsichtlich der Konzeption und Umsetzung des Herkules Folgeprojektes sowie der Verga-

Juni 2013

bekonzeption und Erstellung der Vergabeunterlagen zur Vorbereitung eines ggf. durchzuführenden Vergabeverfahrens unterstützen soll. Die Ausschreibungsbekanntmachung vom 11.04.2013 finden Sie unter <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:131589-2013:TEXT:DE:HTML>.

Projektgruppe Umsetzung nachhaltige Beschaffung veröffentlicht Newsletter

Die Projektgruppe Umsetzung nachhaltige Beschaffung (PG NB) im Bundesministerium des Innern hat ihren ersten Newsletter „Nachhaltige Beschaffung“ veröffentlicht. Themen des Newsletters sind etwa der Aufruf des Rates für Nachhaltige Entwicklung zur Teilnahme an der Deutschen Aktionswoche Nachhaltigkeit, welche vom 15. bis 21. Juni 2013 stattfinden wird, sowie die Vorstellung der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung beim Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern. Den Newsletter finden Sie unter http://www.nachhaltige-beschaffung.info/SharedDocs/DokumenteNB/NL_Erstausgabe.html?nn=3631310.

[nach oben](#)

Kampagne: Grüner beschaffen in der Bundesverwaltung

Mit einer gemeinsamen Kampagne der Initiative Pro Recyclingpapier, des Umweltbundesamtes und der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung beim Beschaffungsamt des BMI sollen Bundesbehörden motiviert werden, mit Recyclingpapier grüner zu beschaffen. Die Kampagne begleitet das Maßnahmenprogramm „Nachhaltigkeit“ der Bundesregierung, das in den Bundesbehörden die Nutzung von mindestens 90 Prozent Recyclingpapier bis 2015 vorsieht. Vorreiter, die mit gutem Beispiel vorangehen und dieses Ziel bereits in diesem Jahr erreichen, werden öffentlich und medienwirksam herausgestellt. „Bundesbehörden haben durch ihre Vorbildfunktion eine besondere Verpflichtung, nachhaltig zu handeln. Durch den Einkauf ressourcenschonender Produkte wie Recyclingpapier können sie aufgrund ihres hohen Beschaffungsvolumens erhebliche positive Umwelteffekte erreichen“, so der Präsident des Umweltbundesamts Jochen Flasbarth. Bundesbehörden, die mindestens 90 Prozent aller Büropapiere mit dem Blauen Engel verwenden oder eine Umstellung bis Ende 2014 planen, können an der Kampagne 'Grüner beschaffen' teilnehmen. Sie werden mit ihrem Logo auf der Onlineplattform dargestellt und über begleitende Öffentlichkeitsarbeit als Vorreiter gewürdigt. Die Teilnahme ist unter www.gruener-beschaffen.de/umsteller/bundesbehoerden per Online-Fragebogen möglich.

[nach oben](#)

Recht

OLG Düsseldorf: Kein zwingender Ausschluss bei Verwechslung von Brutto- und Nettopreisen

Der Auftraggeber schrieb 2012 Klärschlammtransporte, aufgeteilt auf zwei Lose für die Dauer von je zwei Jahren EU-weit im offenen Verfahren aus. Zuschlagskriterium war der niedrigste Preis. Ausweislich der Vergabeunterlagen waren die Angebotspreise netto, d. h. zunächst ohne Umsatzsteuer, anzugeben. Eine Bieterin übersah dies und gab im Angebot anstelle der geforderten Nettopreise Bruttopreise an. Der Gesamtbetrag und der Bruttogesamtbetrag waren identisch, die Zeile mit dem Eintrag der Umsatzsteuer ließ die Bieterin frei. Bei der rechnerischen Prüfung der eingereichten Angebote entdeckte die Auftraggeberin die von dieser Bieterin genannten Preise als Nettopreise an und addierte 19 % Umsatzsteuer hinzu. Hierdurch rutschte das Angebot der Bieterin nach hinten. Der Auftraggeber schickte dieser Bieterin sodann eine Absage nach § 101a GWB, weil ihr Angebot nicht das wirtschaftlichste sei. Dies rügte die Bieterin und fügte ein überarbeitetes Angebot mit handschriftlich zugefügten Nettopreisen an. Der Auftraggeber half der Rüge nicht ab. Den hiergegen gerichteten Nachprüfungsantrag wies die Vergabekammer mit der Begründung zurück, die Angabe von Bruttopreisen statt Nettopreisen rechtfertige einen Ausschluss gemäß § 19 Abs. 3 Buchst. a) EG VOL/A.

Das OLG Düsseldorf hat festgestellt, dass die Angebotswertung durch den Auftraggeber vergaberechtswidrig war. Weder hätte dieser, wie geschehen, den von der Bieterin eingesetzten Preisen die Umsatzsteuer hinzurechnen dürfen mit der Folge, dass ihr Angebot teurer war als das des anderen Bieters, noch sei das Angebot gemäß § 19 Abs. 3 Buchst. a) i. V. m. § 16 Abs. 3 EG VOL/A wegen des Fehlens von Preisangaben auszuschließen, noch sei ein Ausschluss gemäß § 19 Abs. 3 Buchst. d) i. V. m. § 16 Abs. 4 Satz 1 EG VOL/A wegen einer Ände-

Juni 2013

rung an den Vertragsunterlagen gerechtfertigt. Vielmehr hätte der Auftraggeber das Angebot der Bieterin dahingehend auslegen müssen, dass es sich bei den angebotenen Preisen um Bruttopreise handelt. Die Auslegung von Angeboten gehe deren Ausschluss in jedem Fall vor. Die Bruttopreise ließen sich durch eine einfache, dem Auftraggeber im Streitfall auch zumutbare Rechenoperation in Nettopreise umrechnen. Dies gelte insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Bieterin ihrem Rügeschreiben ein Leistungsverzeichnis mit handschriftlichem Zusatz von Nettopreisen beigefügt hatte, welches als Auslegungs- und Umrechnungshilfe herangezogen werden könne. Auch habe die Bieterin durch die Angabe von Bruttopreisen anstelle der geforderten Nettopreise keine Änderung an den Vertragsunterlagen vorgenommen. Wie ausgeführt, sei bei der gebotenen Auslegung des Angebots erkennbar gewesen, dass es sich um Bruttopreise handelte, welche unschwer in Nettopreise umzurechnen waren. Die Entscheidung des OLG Düsseldorf finden Sie unter http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2012/VII_Verg_38_12_Beschluss_20121212.html.

[nach oben](#)

VK Arnsberg: Fehlende Haushaltsmittel können schwerwiegender Grund für Aufhebung sein

Fehlende Haushaltsmittel können ein schwerwiegender Grund i. S. d. § 17 Abs.1 Nr.3 EG VOB/A sein, wenn nicht absehbar ist, wann und in welcher Höhe weitere Mittel zur Verfügung stehen und welche Änderungen erforderlich sein werden. Dies hat die Vergabekammer Arnsberg (VK) mit Beschluss vom 13.02.2013 (Az.: VK 20/12) entschieden. Der Auftraggeber, teilrechtsfähiges Sondervermögen des Landes NRW, schrieb Anfang 2011 im Auftrag Rohbauarbeiten für ein Justizzentrum europaweit aus. Die Antragstellerin gab das preisgünstigste Angebot ab. Allerdings hob der Auftraggeber im Januar 2012 das Verfahren gem. § 17a VOB/A (a.F.) aus schwerwiegendem Grund mit der Begründung auf, dass die Einhaltung der verbindlichen Obergrenze der Baumaßnahme gefährdet sei. Die Antragstellerin rügte die Aufhebung als rechtswidrig und beanstandete, dass eine Gefährdung der Obergrenze für eine Aufhebung nicht ausreiche. Der Auftraggeber wies die Rüge zurück mit der Begründung, dass für das Gesamtprojekt Neubau Justizzentrum eine konkrete Kostenobergrenze eingehalten werden müsse und eine darüber hinausgehende Finanzierung nicht zur Verfügung stehe. Das Angebot der Antragstellerin habe den ermittelten Kostenbedarf für den Rohbau dieser Ausschreibung überschritten. Diese Überschreitung sei aufgrund des Kostendeckels des Gesamtprojekts von so großem Gewicht, dass ein Festhalten des öffentlichen Auftraggebers an der Ausschreibung nicht mit dem für die öffentliche Hand geltenden Gebot der sparsamen Wirtschaftsführung zu vereinbaren sei. Darüber hinaus sei die Finanzierung des Gesamtprojekts gefährdet. Der Auftraggeber schrieb die Rohbauarbeiten dann Ende 2012 erneut europaweit aus, wobei die Leistung qualitativ und quantitativ ungefähr gleich blieb. Hiergegen wendete sich die Antragstellerin mit einem Nachprüfungsantrag und trug vor, es handele sich bei der vorangegangenen Aufhebung um eine Scheinaufhebung.

Die Vergabekammer wies den Antrag als unbegründet zurück. Weder gebe es Anhaltspunkte für eine für die Scheinaufhebung charakteristische Diskriminierungsabsicht, noch für einen nicht hinreichend ermittelten Sachverhalt. Der Auftraggeber habe im Januar 2012 nicht vorhersehen können, ob und wie schnell sich die Finanzlage ändern würde. Bindefristen für alle Angebote solange aufrecht zu erhalten, sei nicht zumutbar gewesen. In Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH führt die VK aus, dass sich bei der Frage, wann ein vertretbar geschätzter Auftragswert so "deutlich" überschritten ist, dass eine sanktionslose Aufhebung der Ausschreibung gerechtfertigt ist, keine allgemeinverbindlichen Werte nach Höhe oder Prozentsätzen festlegen ließen, sondern vielmehr eine alle Umstände des Einzelfalls einbeziehende Interessenabwägung vorzunehmen sei. Das Ausschreibungsergebnis müsse in der Regel ganz beträchtlich über dem Schätzungsergebnis liegen, um eine Aufhebung zu rechtfertigen. Gemäß der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf seien zudem nicht hinreichende Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt als ein schwerwiegender Grund anzusehen. Die haushaltrechtlichen Lücken waren hier mit über 30 % bei dem zentralen Gewerk „Rohbau“ immerhin in einer Größenordnung, die in jedem Fall Neuentscheidungen forderte. Sie waren auch so geartet, dass sie das Projekt im Ganzen infrage stellen konnten. Dies gelte, obwohl die Überschreitung der Kostenschätzung im vorliegenden Fall nur etwas über 30 % lag und damit nicht die früher als schwerwiegender Grund anerkannten Höhen erreicht seien. Die Entscheidung der Vergabekammer Arnsberg finden Sie unter http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/v/vergabekammer/entscheidungen/2012/vk_20_12.pdf.

International

Aus der EU

Aktualisierte Regeln für die Auftragsvergabe in EU-Drittstaaten

Die Generaldirektion Entwicklung und Zusammenarbeit (EuropeAid) der Europäischen Kommission hat kürzlich eine Neufassung des „Practical Guide“ (PRAG) veröffentlicht. Der PRAG ist ein einheitlicher Leitfaden zu den Verfahren und Regeln für alle öffentlichen Vergaben und Projekte im Bereich der EU-Außenhilfeprogramme und des Europäischen Entwicklungsfonds (EDF). Für Unternehmen, die sich an Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsausschreibungen der EU in Drittstaaten beteiligen wollen, ist der PRAG das entscheidende Referenzdokument. Die aktualisierte Fassung ist in englischer und französischer Sprache, demnächst auch als deutsche Version, unter http://ec.europa.eu/europeaid/work/procedures/implementation/index_en.htm abrufbar.

[nach oben](#)

EU schreibt Rahmenverträge im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens aus

Die Europäische Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen, hat am 26.04.2013 Rahmenverträge für Forschung und technische Hilfe im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens ausgeschrieben. Durch die Rahmenverträge sollen die Abteilungen der Kommission im Bereich der rechtlichen und wirtschaftlichen Forschung unterstützt werden und technische Hilfe bei der Konzipierung und Überwachung der Anwendung des EU-Vergaberechts sowie bei der Messung von dessen Auswirkungen auf das Marktgeschehen erhalten. Die Ausschreibung ist in drei Lose aufgeteilt, und zwar „Unterstützung in Rechtsfragen“, „Unterstützung in wirtschaftlichen Fragen“ sowie „Verteidigung“. Schlusstermin für den Eingang der Angebote ist der 01.07.2013. Die Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 im EU-Amtsblatt finden Sie unter <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:150439-2013:TEXT:DE:HTML&src=0>.

[nach oben](#)

EU-Kommission fördert innovative grüne Projekte kleiner und mittlerer Firmen

In Zukunft wird bei Öffentlichen Beschaffungen zunehmend auf innovative und nachhaltige Produkte Bezug genommen. Auch unter diesem Aspekt dürfte für Firmen eine aktuelle Pressemitteilung der Europäischen Kommission interessant sein, wonach diese an die 45 Öko-Innovationsprojekte mit insgesamt 31,5 Millionen Euro fördern will. Sie hat am 17.05.2013 insbesondere kleine und mittlere Unternehmen aufgerufen, ihre Projekte aus den fünf Bereichen Materialrückführung, Wasser, nachhaltige Baustoffe, umweltfreundliche Geschäftspraktiken sowie Lebensmittel und Getränke einzureichen. Gesucht sind Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, die noch nicht am Markt positioniert sind. Die Europäische Kommission bietet eine Kofinanzierung von bis zu 50 Prozent der Gesamtkosten des Vorhabens. Die Förderung erfolgt über das Programm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) der EU. Projekte können noch bis zum 05.09.2013 eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie unter http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-443_de.htm.

[nach oben](#)

Frankreich: Leitfaden zur Beschaffung innovativer Lösungen veröffentlicht

Das Französische Wirtschafts- und Finanzministerium und das Französische Ministerium für Industrie haben im April 2013 gemeinsam einen Leitfaden über die Öffentliche Beschaffung von Innovationen herausgegeben. Auf 46 Seiten werden die Voraussetzungen für die Beschaffung innovativer Lösungen und mögliche Verfahrenswege beschrieben. Den Leitfaden in französischer Sprache finden Sie unter <http://www.economie.gouv.fr/guide-pratique-lachat-public-innovant-consultation-publique-ouverte-jusquau-3-juin-2013>.

Juni 2013

Italien: Große Chancen für KMU im öffentlichen Auftragswesen Italiens

Das Gewicht der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der europäischen und vor allem in der italienischen Wirtschaft hat den italienischen Gesetzgeber dazu veranlasst, die Teilnahme der KMU am öffentlichen Auftragswesen stark zu fördern. Man ist unter anderem davon überzeugt, dass dies auch ein Impuls für die Wiederbelebung der allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit und des italienischen Binnenmarktes sein kann. Im Laufe des vergangenen Jahres sind zu diesem Zweck diverse Änderungen und Ergänzungen des Vergaberechts beschlossen worden, die alle das Ziel haben, den Wettbewerb und das Prinzip des freien Zugangs für die Marktbeteiligten zu fördern. Diese Maßnahmen sollen zu einer stärkeren Beteiligung der KMU an den öffentlichen Aufträgen führen. Weiter sollen auch die Vergabestellen selbst von den neuen Regelungen profitieren. Darauf macht ein Bericht der Kanzlei Rödl & Partner in ihrem Auslandsbrief von April 2013 aufmerksam. Den Volltext finden Sie unter <http://www.roedl.de/de-DE/de/themen/Seiten/Auslandsbrief/2013-04/Grosse-Chancen-fuer-kleine-und-mittlere-Unternehmen-im-oeffentlichen-Auftragswesen-Italiens.aspx>.

[Quelle: Auslandsbrief von Rödl & Partner, Ausgabe 04/2013]

[nach oben](#)

Aus den Bundesländern

Baden-Württemberg I: Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung veröffentlicht VOL-Richtlinie

Die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg hat eine „Richtlinie des Finanz- und Wirtschaftsministeriums für die Vergabe- und Vertragsabwicklung von Liefer- und Dienstleistungen der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg“ (Stand: März 2013) veröffentlicht. Auf 64 Seiten finden sich Informationen zu den Grundsätzen des Vergaberechts und den Verfahrensarten im Unter- und Oberschwellenbereich, zur Vertragsabwicklung sowie Standardformulare. Die Richtlinie steht im Internet unter <http://www.vermoegenundbau-bw.de/pb/site/pbs-bw/get/documents/mfw/Bauverwaltung/Download/VOL-Richtlinie/VOL%20Richtlinie%20VBV%202013.pdf>.

[nach oben](#)

Baden-Württemberg II: Stellungnahme – Weiterentwicklung ökologischer und sozialer Beschaffung

Mit Schreiben vom 18.04.2013 (Nr. 95–4460.0/365) hat das Finanz- und Wirtschaftsministerium zu einem Antrag der Fraktion der Grünen hinsichtlich der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Belange in der Vergabepaxis des Landes Stellung genommen. Die Stellungnahme sowie den ursprünglichen Antrag der Grünen vom 04.02.2013 finden Sie unter http://www9.landtag-bw.de/WP15/Drucksachen/3000/15_3001_d.pdf.

[nach oben](#)

Berlin: Berliner Unternehmen in bundesweite Präqualifizierungsdatenbank PQ-VOL aufgenommen

Nach langen Verhandlungen mit der Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung können nun auch Berliner Unternehmen, die im Bereich Lieferungen und Dienstleistungen Interesse an öffentlichen Aufträgen haben, über die von den Industrie- und Handelskammern bzw. den von ihnen getragenen Auftragsberatungsstellen betriebene Datenbank der präqualifizierten Unternehmen (www.pq-vol.de) gefunden werden. Allerdings erfolgt die Präqualifizierung weiterhin durch die Senatsverwaltung. Damit konnten 214 Unternehmen direkt in die Datenbank übernommen werden. Leider ist mit dieser Verknüpfung eine gegenseitige Anerkennung der Präqualifizierung in Berlin nicht verbunden, denn das dortige Unternehmer-Lieferanten-Verzeichnis verlangt als weiteres Kriterium den Abgleich mit dem Berliner Register über unzuverlässige Unternehmen.

[nach oben](#)

Juni 2013

Nordrhein-Westfalen: Verordnung zum Tariftreue- und Vergabegesetz nebst Leitfaden veröffentlicht

Auf www.vergabe.nrw.de steht zum Tariftreue- und Vergabegesetz (TVgG – NRW) nunmehr die Verordnung zur Regelung von Verfahrensbedingungen in den Bereichen umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung, Berücksichtigung sozialer Kriterien und Frauenförderung sowie Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Verordnung Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – RVO TVgG – NRW) als Download zur Verfügung. Die Rechtsverordnung gilt ab dem 01.06.2013. Auch die ab dahin geltenden Vordrucke stehen als Konvolut zur Rechtsverordnung (Word Datei) zur Verfügung. Ebenfalls zum Download bereit steht dort ein Leitfaden zur Rechtsverordnung.

Veranstaltungen

13. Juni 2013: Seminar: „VOL- Spezial“

Neben Grundlagen und Strukturen des Vergaberechts vermittelt das Seminar die aktuellen Änderungen im GWB 2009 und der VOL/A 2009 und geht auf die aktuelle Rechtsprechung zu ausgewählten Aspekten im Vergabeverfahren ein.

Die Veranstaltung ist praxisorientiert und richtet sich an Bieter und Auftraggeber. Auf Fragen und Beiträge der Teilnehmer wird ausführlich eingegangen. Es besteht genügend Zeit für die Diskussion zwischen Referentin und Teilnehmerinnen/n, aber auch zwischen Vertretern der öffentlichen Hand und der Bieterseite, um einen lebendigen Dialog zu fördern.

Sie können sich hier direkt online anmelden <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> unter dem Menüpunkt Seminare.

Termin:	Donnerstag, der 13.06.2013 von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Seminarort:	Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg Geschäftsstelle Gießen Lonystraße 7 35390 Gießen
Teilnahmegebühr:	100,- Euro pro Teilnehmer (incl. MWSt)
Referenten/-in:	Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen Rechtsanwalt Dr. Braun, Kanzlei Orrick Hölters & Elsing, Frankfurt

26. Juni 2013: Seminar: „Aktuelles Vergaberecht VOB/A“

Die Veranstaltung vermittelt einen systematischen Überblick über das Vergaberecht, erläutert die Änderungen und aktuelle Entscheidungen der Nachprüfungsbehörden. Die Verflechtung von GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen), VOB/A 2012 und Hessischem Vergabebeschleunigungserlass vom März 2009 in der Fassung von 2012 werden ebenso erläutert wie Bekanntmachungspflichten auf der HAD bzw. TED und die Vereinfachung der Eignungsprüfung durch Präqualifikationsverfahren (HPQR).

Kernthemen des Vergabeverfahrens wie Leistungsbestimmungsrecht, produktneutrale Ausschreibung, Nachfordern von Erklärungen und Nachweisen, Ungewöhnliches Wagnis, Mittelstandsklausel, Nebenangebote, Nachunternehmer und Bietergemeinschaften, Wertungsstufen und Zuschlagskriterien, aber auch Möglichkeiten des Aufhebens und der Durchführung von Nachprüfungsverfahren werden ausführlich anhand aktueller Rechtsprechung vertieft.

Juni 2013

Die Veranstaltung ist praxisorientiert und richtet sich an Bieter und Auftraggeber. Auf Fragen und Beiträge der Teilnehmer wird ausführlich eingegangen. Es besteht genügend Zeit für die Diskussion zwischen Referentin und Teilnehmerinnen/n, aber auch zwischen Vertretern der öffentlichen Hand und der Bieterseite, um damit einen lebendigen Dialog zu fördern.

Termin: Montag, der **26.06.2013** von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Seminarort: Industrie- und Handelskammer Wiesbaden
Wilhelmstraße 24-26
Großer Sitzungssaal
65183 Wiesbaden
Teilnahmegebühr: 100,- Euro pro Teilnehmer (incl. MWSt)
Referenten: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen

02. Juli 2013: Seminar: Das neue Hessische Vergabegesetz 2013: Welche Auswirkungen hat die Neuregelung auf die Vergabepraxis?

Am **1. Juli 2013** tritt das neue Hessische Vergabegesetz in Kraft, das für zahlreiche Öffentliche Auftraggeber wie auch für Bieter einschneidende Änderungen bei der Auftragsvergabe unterhalb der europäischen Schwellenwerte mit sich bringt.

Das neue Vergabegesetz stärkt insbesondere den Mittelstand in Hessen. Das Gesetz enthält erstmals wesentliche Vergaberegeln, die bislang nur im Hessischen Vergabeerlass enthalten waren. So wurden die Regelungen zu Freigrenzen, Interessenbekundungsverfahren, Pflichtbekanntmachung auf der HAD und Eignungsprüfung durch Präqualifizierung aus der noch gültigen Verwaltungsvorschrift in Gesetzesform gegossen. Das Gesetz gilt vorbehaltlich anderer Regelungen bereits ab einem Auftragswert von netto 10.000 € Umsatzsteuer. Für die Bieter enthält sie beachtliche Verbesserungen ihrer subjektiven Rechte auf Einhaltung eines rechtskonformen Vergabeverfahrens.

Erstmals sind auch Eigenbetriebe gesetzlich verpflichtet, Vergabe-recht unterhalb der Schwellenwerte nach diesem Gesetz verbindlich anzuwenden.

Eigenbetriebe müssen allerdings nur die im Vergabegesetz vorgegebenen Bedingungen umsetzen. Was das für das konkrete Beschaffungsverfahren bereits bei der Auswahl der Verfahrensart bedeutet, wird die Veranstaltung ebenfalls genau beleuchten.

Weiterhin werden anhand von Beispielfällen das Verhältnis von Erlass zu Gesetz und der deutlich verbesserte Bieterschutz herausgearbeitet.

Termin: Dienstag, der 02.07.2013 von 10:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Seminarort: Industrie- und Handelskammer Wiesbaden
Wilhelmstraße 24-26
Großer Sitzungssaal
65183 Wiesbaden
Teilnahmegebühr: keine Teilnahmegebühr, aber eine rechtzeitige Anmeldung erforderlich
Referenten: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen
Rechtsanwalt Dr. Peter Braun, Orrick Herrington & Sutcliffe LLP, Frankfurt

16. August 2013: Seminar: „Ausschreibung von Postdienstleistungen“

Zum 01. Januar 2008 entfiel die Exklusivlizenz der Deutschen Post AG für die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen. Folge für Öffentliche Auftraggeber ist, dass sie Postdienstleistungen grundsätzlich nach der VOL/A ausschreiben müssen. Die Vergabe von Postdienstleistungen muss in Form eines transparenten, wettbewerblichen und nicht diskriminierenden Vergabeverfahrens sein. Kernpunkt hierfür sind faire Angebotsbedingungen und ein Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot. Nach aktueller Rechtsprechung müssen Auftraggeber

Juni 2013

insbesondere eine Teillosvergabe in Erwägung ziehen, um auch kleinen und mittleren Unternehmen eine Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen.

Die Ausschreibung von Postdienstleistungen stellt besondere Anforderungen hinsichtlich einer eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung auf. Das Seminar geht auf die Anforderungen einer genauen Leistungsbeschreibung ein, die sich nicht nur auf die erwünschte Dienstleistung und den Beförderungsgegenstand reduzieren dürfen, sondern Aussagen zu weiteren Aspekten wie voraussichtliche Menge und Zustellungsgebiet sowie ggf. im Hinblick auf die Anforderung an die Transportmittel und Transportbehältnisse enthalten sollten.

Was gehört in die Bekanntmachung bzw. die Vergabeunterlagen? Hier sollten nicht nur Qualitätskonzepte bzw. Qualitätsziele formuliert werden. Das Seminar klärt auf, welche Zuschlagskriterien ein wirtschaftliches Angebot ausmachen, warum Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Lieferzeitpunkt und Laufzeitvorgaben, konkretes Reaktions- und Beseitigungsverhalten bei Reklamationen oder ein Konzept für die Bearbeitung von Versandspitzen für den Zuschlag neben dem Preis entscheidend sein sollten. Dazu bedarf es einer rechtzeitigen Einbeziehung in das Verfahren, damit eine sachgerechte Wertung der Angebote unter Einbeziehung der Zuschlagskriterien möglich wird.

Bei der Vergabe von Postdienstleistungen spielt die Eignung der Bieter eine besondere Rolle. Die Vergabe von Postdienstleistungen darf nur an Bieter erfolgen, die die Gewähr (Eignung) für die Einhaltung dieser Vorgaben bieten. Welche Grundvoraussetzungen bzw. Lizenzen muss ein Bieter aufgrund des Postgesetzes vorweisen? Neben auftragsunabhängigen Nachweisen zur Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit sind Fachkenntnisse zu Bekanntgabe-, Zustellungs- und Datenschutzbestimmungen sowie Fachkräfte für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen hier unabdingbar.

Das Seminar gibt einen vertiefenden Einblick zum Ablauf eines vergaberechtskonformen Verfahrens und zur Erstellung eines annehmbaren Angebots in diesem speziellen Dienstleistungsbereich.

Termin: Freitag, 16. August von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Ort: ABSt Hessen, Bierstadter Str 9, Wiesbaden
Teilnahmegebühr: EUR 120,00 (inkl. USt)
Referenten: Rechtsanwalt Dr. Peter Braun, Orrick Herrington & Sutcliffe LLP, Frankfurt
Rechtsanwalt Dr. Tobias Schneider, Orrick Herrington & Sutcliffe LLP, Berlin

Veranstaltungen externer Organisationen

10./11. Juni 2013: Geschäftschancen bei der UNO, IKRK und ICRC - Genf

In Zusammenarbeit mit der Ständigen Vertretung Deutschlands bei den Vereinten Nationen (UN) in Genf und mit Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) organisiert die Handelskammer Deutschland-Schweiz speziell für deutsche Firmen am 10./11. Juni 2013 ein Lieferantenforum, um Unternehmen den Zugang zu den Beschaffungsstellen der UNO und des Internationalen Roten Kreuzes in Genf zu ermöglichen. Beschaffungsverantwortliche der UNO und des Internationalen Roten Kreuzes informieren aus erster Hand über die Prozesse des Beschaffungswesens. Es werden die formalen und qualitativen Voraussetzungen erläutert, die von potenziellen Lieferanten zwingend erfüllt werden müssen, um bei der UNO und dem ICRC gelistet und bei Ausschreibungen berücksichtigt zu werden. Erfahrungswerte deutscher Unternehmen aller Branchen zeigen, dass die exakte Kenntnis der administrativen Voraussetzungen und der jeweiligen Bedarfsstruktur der verschiedenen UNO-Dienststellen die Voraussetzung ist, um an Ausschreibungen erfolgreich teilzunehmen.

Juni 2013

Ansprechpartner: Michael Koch / Elisabeth Gnirss, Handelskammer Deutschland-Schweiz, Telefon 0041 442836154/283-61/63, E-Mail: michael.koch@handelskammer-d-ch.ch; eli-sabeth.gnirss@handelskammer-d-ch.ch

Veranstaltungsort: Ständige Vertretung Deutschlands beim Büro der Vereinten Nationen in Genf

Termin: 10./11. Juni 2013

Teilnahmegebühr: 320,00 Euro (Übernachtung mit Frühstück in Genf, Abendessen am 10.06.2013, Pausenverpflegung und Mittagessen am 11. Juni 2013, inklusive Firmendokumentationen).

1. Juli 2013: Geschäftschancen für deutsche Unternehmen bei den VN und der Weltbank

Im Mittelpunkt einer Veranstaltung der IHK Rhein-Neckar in Mannheim stehen das Vergabeprozedere und Registrierungsverfahren der in Kopenhagen und New York ansässigen UN-Organisationen UNICEF, UNOPS, UNFPA, UN/PD, UNDP. Präsentiert wird zudem die Weltbank, die ihren Hauptsitz in Washington D. C hat. Die Weltbank vergibt jährlich rund 40 Milliarden US \$ an Krediten an Entwicklungs- und Schwellenländer, um die sozioökonomische Situation dieser Länder zu verbessern. Durch Weltbankprojekte generiert die Privatwirtschaft über 100.000 Verträge pro Jahr. Die Veranstaltung findet in Zusammenarbeit mit den baden-württembergischen Industrie- und Handelskammern statt. Weitere Informationen sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter <http://www.rhein-neckar.ihk24.de/System/veranstaltungssuche/559068/vstSuche.html#ergebnisse>.

Ansprechpartner: Peter Zelt, Telefon 0621/1709-226, E-Mail: peter.zelt@rhein-neckar.ihk24.de

Veranstaltungsort: IHK Rhein-Neckar in Mannheim

Termin: 1. Juli 2013

Teilnahmegebühr: 60,00 Euro für IHK-/HWK-Mitglieder, 90,00 Euro pro Person für Nicht-Mitglieder.

01./02. Juli 2013: „C.A.R.M.E.N.-Symposium 2013 – Nachhaltig und Erneuerbar in die Zukunft“

Der C.A.R.M.E.N. e.V., die bayerische Koordinierungsstelle für Nachwachsende Rohstoffe, Erneuerbare Energien und Ressourceneinsparung, veranstaltet ein Symposium unter dem Titel „Nachhaltig und Erneuerbar in die Zukunft“. Das Symposium richtet sich an Vertreter von Kommunen, Landkreisen und Behörden, Stadtwerke, an Land- und Forstwirte, Banken und alle fachlich Interessierten. Es beginnt mit einem gemeinsamen Fachplenum, in dem Rainer Tietböhl, Präsident des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern zum Thema „Die Rolle der Landwirtschaft bei der Energiewende“ referieren wird. Benjamin Köhler vom Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (ISE) wird die Studie „100 Prozent Erneuerbare Energien für Strom und Wärme in Deutschland“ vorstellen. Weitere Informationen sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter <http://www.carmen-ev.de/infothek/presse/aktuell/570-21-c-a-r-m-e-n-symposium-2013-in-straubing>.

Veranstalter: C.A.R.M.E.N. e. V.

Veranstaltungsort: Joseph-von-Fraunhofer-Halle, Am Hagen 75, 94315 Straubing

Termin: 01. und 02. Juli 2013, 10:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Anmeldeschluss: 24. Juni 2013

Teilnahmegebühr: pro Tag 110 €, beide Tage 200 € (jew. inkl. USt.) Vertreter bayerischer Behörden und Studenten erhalten 15 % Rabatt.

Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Bierstadter Str. 9
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de
Umsatzsteuer-IDNr : DE811915998
Vereinsregister : VR1469 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden
Vertretungsberechtigte

Vorsitzender des Vorstandes
der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden
Assessor Joachim Nolde Wilhelmstr. 24
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 1500-138
Telefax: 0611 1500-165

Stellvertretender Vorsitzender der
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Hauptgeschäftsführer der
Handwerkskammer Rhein-Main
Dr. Christof Riess
Bockenheimer Landstr. 21
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 97172-110
Telefax: 069 97172-5110

Inhaltlich verantwortlich
Gemäß § 6 MDSStV Geschäftsführerin der
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Bierstadter Str. 9
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 97 4588-0
Telefax: 0611 97 4588-20
Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)